

kommission anzufordern. Bei Gefahr im Verzüge können die Kommandeure selbständiger Dienststellen von den Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen ersucht werden, unverzüglich Kräfte und Mittel der Nationalen Volksarmee bereitzustellen.

(7) Alle Weisungen, die in den fachlichen Ablauf eines Betriebes oder einer Institution eingreifen, sind vorher mit dem zuständigen Verantwortlichen abzustimmen.

§ 10

(1) Die Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen der Kreise sind verpflichtet, jeden Katastrophenfall unverzüglich dem Vorsitzenden der Katastrophenkommission des zuständigen Bezirkes und als Erstmeldung gleichzeitig dem Vorsitzenden der Zentralen Katastrophenkommission zu melden. Die Absendung der Meldung an den Vorsitzenden der Zentralen Katastrophenkommission ist dem Vorsitzenden der Katastrophenkommission des Bezirkes zu melden. Alle weiteren Meldungen über den Verlauf der Katastrophe sind über die Stäbe der Volkspolizei-Kreisämter und der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei an den Stab des Ministeriums des Innern zu leiten.

(2) Ist die Beseitigung von Gefahrenquellen oder die Bekämpfung einer Katastrophe der Katastrophenkommission des Kreises mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln allein nicht möglich, so ist unverzüglich der Vorsitzende der Katastrophenkommission des Bezirkes davon unter Angabe

- a) des Ausmaßes des drohenden oder entstandenen Schadens,
- b) der getroffenen Maßnahmen und ihrer Wirkung,
- c) von Vorschlägen über die von der übergeordneten Katastrophenkommission zu treffenden Maßnahmen und den Umfang der erforderlichen Hilfeleistung

zu unterrichten. Die gleichen Grundsätze gelten für die Katastrophenkommissionen der Bezirke zur Benachrichtigung der Zentralen Katastrophenkommission.

§ 11

(1) Die übergeordneten Katastrophenkommissionen sind gegenüber den nachgeordneten Katastrophenkommissionen weisungsberechtigt. In besonderen Fällen, in denen die Zentrale Katastrophenkommission den Katastrophenkommissionen der Kreise direkte Weisungen erteilt, sind die zuständigen Katastrophenkommissionen der Bezirke vom Inhalt der Weisung zu informieren.

(2) Die übergeordneten Katastrophenkommissionen sind berechtigt, die Leitung der Katastrophenbekämpfung zu übernehmen.

(3) Bei eintretenden Katastrophen von überörtlichem Ausmaß übernimmt die zuständige übergeordnete Katastrophenkommission die Leitung des Einsatzes oder bestimmt die Leitung für die Katastrophenbekämpfung. Von den übergeordneten Katastrophenkommissionen sind Mitglieder zur Hilfeleistung an Ort und Stelle zu entsenden.

§ 12

(1) Die Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und andere Institutionen sind verpflichtet, auf Anordnung der Katastrophenkommission die ihnen unterstellten

Kräfte der Katastrophenkommission zur Verfügung zu stellen sowie in Zusammenarbeit mit den demokratischen Massenorganisationen Hilfstruppen zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen zu bilden, die von der Katastrophenkommission eingesetzt werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Kräfte bleiben während des Katastropheneinsatzes Angehörige ihres Betriebes oder ihrer Verwaltung. Für die Zeit ihres Einsatzes erhalten sie einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes. Der Durchschnittsverdienst ist nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551) zu berechnen. Das gleiche gilt für Werk tätige, die bereit waren, ihre Arbeit anzutreten, aber infolge der Katastrophe ihre Arbeit nicht ausführen oder wegen Verkehrsschwierigkeiten ihren Arbeitsplatz nicht erreichen konnten und sich nachweisbar den zuständigen örtlichen Organen zur Verfügung stellten und an der Beseitigung der Katastrophenschäden mitwirkten.

(3) Sind Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage, die Kosten der Ausgleichszahlung in Höhe des Durchschnittsverdienstes zu tragen, haben sie die Ausgleichszahlung an den Werk tätigen vorzunehmen und einen begründeten Antrag auf Rückerstattung an den Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu richten. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der BGL oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, der für den Betrieb zuständigen Industrie-Gewerkschaft beizufügen. In begründeten Fällen erfolgt vom Rat des Kreises die Rückerstattung der gezahlten Ausgleichsbeträge an den Betrieb.

(4) Sind Werk tätige, die nicht zu den im Abs. 1 genannten Werk tätigen gehören, infolge einer Katastrophe daran gehindert, in ihren Arbeitsbereichen zu arbeiten, so finden die Bestimmungen der §§ 24 ff. des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) Anwendung.

§ 13

(1) Alle Bürger sind verpflichtet, Wahrnehmungen und Feststellungen über vorhandene Gefahrenquellen und eingetretene Katastrophen den staatlichen Organen zu melden.

(2) Die staatlichen Organe sind verpflichtet, Wahrnehmungen und Mitteilungen der Bevölkerung sowie eigene Wahrnehmungen über Gefahrenquellen oder eingetretene Katastrophen dem Vorsitzenden der zuständigen Katastrophenkommission des Kreises unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

(1) Bei drohenden oder bereits eingetretenen Katastrophen haben die Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen das Recht, die notwendigen Maßnahmen zur Katastrophenbekämpfung oder zur Beseitigung der eingetretenen unmittelbaren Folgen im Weigerungsfall durch Festsetzung von Zwangsgeld bis zu 500 DM oder durch unmittelbaren Zwang durchzusetzen.

(2) Die Anwendung eines Zwangsmittels muß vorher angedroht werden. Das Zwangsgeld wird im Verwaltungswege beigetrieben.

(3) Die Anwendung unmittelbaren Zwanges ist nur dann zulässig, wenn andere Mittel zur Durchsetzung der angeordneten Maßnahmen nicht ausreichen.